



## Verwaltungskostensatzung der Stadt Eltville am Rhein

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am 28. Februar 2000 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998, Artikel 17 (GVBl. I S. 562);

§§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998, Artikel 49 (GVBl. I S. 562);

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998, Artikel 40 (GVBl. I S. 562);.

### § 1

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Eltville am Rhein erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.



- 2 -

## § 2

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden.

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben“.

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3

### **Kostenschuldner(in)**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Eltville am Rhein veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Eltville am Rhein abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.



- 3 -

## § 4

### **Kostengläubiger(in)**

Kostengläubigerin ist die Stadt Eltville am Rhein.

## § 5

### **Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Eltville am Rhein, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 6

### **Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Eltville am Rhein keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.



- 4 -

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Die Vorauszahlungen sind in allen Fällen zu verlangen, in denen voraussichtlich Kosten in Höhe von

DM	Euro bis 31.12.2001	Euro ab 1.1.2002
200,00	102,26	102,00

überschritten werden. Hiervon ausgenommen sind die Tatbestände, bei denen Fristen zu beachten sind und dadurch Fristversäumnisse eintreten können.

## § 7

### Billigkeitsregelung

Die Stadt Eltville am Rhein kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

...



## § 8

### Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	DM	EURO bis 31.12.2001	EURO ab 1.1.2002
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen u. a. Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder besondere Kostensätze bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	10,-- bis 1.000,--	5,11 bis 511,29	5,-- bis 511,--
2.	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	20,-- bis 1.000,--	10,23 bis 511,29	10,-- bis 511,--
3.	Gewährung von Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	10,--	5,11	5,--
4.	Wie Nr. 3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen oder tätig werden muß.	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2		
5.	Zuschlag zu Nr. 3, bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	5,--	2,56	3,--
6.	Zuschlag zu Nr. 3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	20,--	10,23	10,--
7.	Beglaubigung von Unterschriften	10,--	5,11	5,--



Nr.	Gegenstand	DM	EURO bis 31.12.2001	EURO ab 1.1.2002
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,-	2,56	3,-
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite	10,- 1,-	5,11 0,51	5,- 0,50
10.	Bescheinigungen einfacher Art	10,-	5,11	5,-
11.	Bescheinigungen mit besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2		
12.	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen Kassen, - Gnaden- und Sozialhilfesachen, - Totenscheine, Beerdigungsscheine, - Unschädlichkeitszeugnisse, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten, - Beratungs- und Prozesskostenhilfe, - Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)			
13.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	10,-	5,11	5,-
14.	Nutzung von Einrichtungen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen bei standesamtlichen Trauungen in der Kurfürstlichen Burg Eltville	200,-	102,26	102,-



Nr.	Gegenstand	DM	EURO bis 31.12.2001	EURO ab 1.1.2002
15.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner, je Seite DIN A 3, PC-Ausdrucke	0,50 1,-	0,26 0,51	0,30 0,50
16.	Herstellung von Planpausen DIN A 0; DIN A 1; kleiner als DIN A 1; sonstige, je qm	20,- 15,- 10,- 12,-	10,23 7,67 5,11 6,14	10,- 8,- 5,- 6,-
17.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Ab- wasseranlage	50,- bis 1.000,-	25,56 bis 511,29	26,- bis 511,-
18.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungs- anlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	50,- bis 1.000,-	25,56 bis 511,29	26,- bis 511,-
19.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Ab- wasseranlage	20,- bis 1.000,-	10,23 bis 511,29	10,- bis 511,-
20.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	20,- bis 200,-	10,23 bis 102,26	10,- bis 102,-
21.	a) Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtaus- übung oder das Nichtbestehen eines Vor- kaufsrechtes			
	b) Erteilung einer Genehmigung im Rahmen der Stadtsanierung (§§ 144 ff des Baugesetzbuches).			
	zu a) und b) für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,- 40,-	10,23 20,45	10,- 20,-
22.	Erteilung eines Zeugnisses über die Ge- nehmigungsfreiheit der Teilung eines Grund- stückes bzw. über den Eintritt der Ge- nehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	75,-	38,35	38,-



Nr.	Gegenstand	DM	EURO bis 31.12.2001	EURO ab 1.1.2002
23.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	75,- 25,-	38,35 12,78	38,- 13,-
24.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	50,-	25,56	26,-
25.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz			
	a) im endausgebauten Straßenbereich mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	100,- 5.000,-	51,13 2.556,45	51,- 2.556,-
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,- 2.500,-	25,56 1.278,23	26,- 1.278,-
26.	Ersatz für verlorengegangene Lohnsteuer- Karte	10,-	5,11	5,-
27.	Ersatz Hundesteuermarke	10,-	5,11	5,-
28.	Für die Abgabe von eingekauften Formularen		Ersatz der Selbstkosten	



- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der/die Kostenschuldner(in) zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt bei einem Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten:

Für Beamte/Beamtinnen des höheren  
Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je angefangene Viertelstunde

DM	Euro bis 31.12.2001	Euro ab 1.1.2002
32,00	16,36	16,00

für Beamte/Beamtinnen des gehobenen  
Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je angefangene Viertelstunde

DM	Euro bis 31.12.2001	Euro ab 1.1.2002
27,00	13,80	14,00

für alle übrigen Beschäftigten, je ange-  
fangene Viertelstunde

DM	Euro bis 31.12.2001	Euro ab 1.1.2002
22,00	11,25	11,00

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben, jedoch mindestens

DM	Euro bis 31.12.2001	Euro ab 1.1.2002
30,00	15,34	15,00

Für die Benutzung eines Personenkraftwagens wird eine Gebühr von

DM	Euro bis 31.12.2001	Euro ab 1.1.2002
0,80	0,40	0,40

je km erhoben.



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

- 10 -

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die bisherige Satzung vom 20. Januar 1998 wird aufgehoben.

Eltville am Rhein, 29. Februar 2000

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

Bernhard Hoffmann  
Bürgermeister